

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 264 vom 1.11.2003.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 22. Dezember 2004

**in der Rechtssache T-201/04 R: Microsoft Corporation
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Artikel 82 EG)

(2005/C 69/31)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-201/04 R, Microsoft Corporation mit Sitz in Redmond, Washington (Vereinigte Staaten), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. F. Bellis und I. S. Forrester, QC, unterstützt durch The Computing Technology Industry Association, Inc. mit Sitz in Oakbrook Terrace, Illinois (Vereinigte Staaten), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. van Gerven und T. Franchoo sowie B. Kilpatrick, Solicitor, Association for Competitive Technology, Inc. mit Sitz in Washington, DC (Vereinigte Staaten), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Ruessmann und P. Hecker, TeamSystem SpA mit Sitz in Pesaro (Italien) und Mamut ASA mit Sitz in Oslo (Norwegen), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Berrisch, DMDsecure.com BV mit Sitz in Amsterdam (Niederlande), MPS Broadband AB mit Sitz in Stockholm (Schweden), Pace Micro Technology plc mit Sitz in Shipley, West Yorkshire (Vereinigtes Königreich), Quantel Ltd mit Sitz in Newbury, Berkshire (Vereinigtes Königreich), und Tandberg Television Ltd mit Sitz in Southampton, Hampshire (Vereinigtes Königreich), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Bourgeois, sowie Exor AB mit Sitz in Uppsala (Schweden), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Martínez Lage, H. Brokelmann und R. Allendesalazar Corcho, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. Wainwright, W. Mölls, F. Castillo de la Torre und P. Hellström, Zustellungsanschrift in Luxemburg), unterstützt durch RealNetworks, Inc. mit Sitz in Seattle, Washington (Vereinigte Staaten), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Winckler, M. Dolmans und T. Graf, Software & Information Industry Association mit Sitz in Washington, DC, Prozessbevollmächtigter: C. A. Simpson, Solicitor, und Free Software Foundation Europe eV mit Sitz in Hamburg (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Piana, wegen Aussetzung des Vollzugs der Artikel 4, 5 Buchstaben a bis c und 6

Buchstabe a der Entscheidung C(2004) 900 final der Kommission vom 24. März 2004 in einem Verfahren nach Artikel 82 EG (Sache COMP/C-3/37.792 Microsoft), hat der Präsident des Gerichts am 22. Dezember 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Dem Antrag der Microsoft Corporation auf vertrauliche Behandlung wird im Verfahren der einstweiligen Anordnung stattgegeben.
2. Die Audiobanner.com, handelnd unter der Firma VideoBanner, wird als Streithelferin zur Unterstützung der Anträge der Kommission im Verfahren der einstweiligen Anordnung zugelassen.
3. Die Computer & Communications Industry Association wird als Streithelferin zur Unterstützung der Anträge der Kommission im Verfahren der einstweiligen Anordnung gestrichen.
4. Die Novell Inc. wird als Streithelferin zur Unterstützung der Anträge der Kommission im Verfahren der einstweiligen Anordnung gestrichen.
5. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
6. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 13. Dezember 2004

in der Rechtssache T-269/04, IDOM SA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Rücknahme der Anmeldung — Erledigung der Hauptsache)

(2005/C 69/32)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache T-269/04, IDOM SA mit Sitz in Bilbao (Spanien), vertreten durch Rechtsanwältin Tatiana Villate Consonni, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigter: Ignacio de Medrano Caballero), andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: IDOM Inc. mit Sitz in New Jersey (USA), vertreten durch Rechtsanwälte Fry Heath & Spence LLP, betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 27. April 2004 (Sache R 153/2003-2) über die Eintragung des Zeichens IDOM als Gemeinschaftsmarke hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterinnen M. E. Martins Ribeiro und K. Jürimäe Kanzler: H. Jung am 13. Dezember 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Hauptsache ist erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 217 vom 28.8.2004.

(Rechtssache T-462/04)

(2005/C 69/34)

(Verfahrenssprache: Englisch)

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 10. November 2004

in der Rechtssache T-303/04 R, *European Dynamics SA*
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Ausschreibung öffentlicher Dienstleistungsaufträge —
Gemeinschaftliches Ausschreibungsverfahren — Vorläufiger
Rechtsschutz — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs —
Keine Dringlichkeit)

(2005/C 69/33)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-303/04 R, *European Dynamics SA* mit Sitz in Athen (Griechenland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: L. Parpala und E. Manhaeve im Beistand von Rechtsanwalt J. Stuyck, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung DIGIT/R2/CTR/mas D (2004) 324 der Kommission vom 4. Juni 2004, mit der das von dem Konsortium, zu dem die Antragstellerin gehört, auf eine Ausschreibung für Datenverarbeitungsdienstleistungen hin eingereichte Angebot nur auf den zweiten Platz gesetzt wurde, und der Entscheidung DG DIGIT/R2/CTR/mas D (2004) 811 der Kommission vom 14. Juli 2004, mit der die Beschwerden der Antragstellerin vom 21. Juni 2004 sowie vom 1., 5. und 8. Juli 2004 gegen die Zuschlagserteilung an ein anderes Konsortium zurückgewiesen wurden, hat der Präsident des Gerichts am 10. November 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage der HEG Limited und Graphite India Limited gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 30. November 2004

Die HEG Limited mit Sitz in Neu-Delhi (Indien) und die Graphite India Limited mit Sitz in Kolkata (Indien) haben am 30. November 2004 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind Rechtsanwalt K. Adamantopoulos und J. Branton, Solicitor.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Verordnung (EG) Nr. 1628/2004 (¹) des Rates vom 13. September 2004 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Grafitelektrodensysteme mit Ursprung in Indien gemäß Artikel 230 EG für nichtig zu erklären;
- die Verordnung (EG) Nr. 1629/2004 (²) des Rates vom 13. September 2004 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Graphitelektrodensysteme mit Ursprung in Indien gemäß Artikel 230 EG für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Auf Antrag von Gemeinschaftsherstellern von Graphitelektroden leitete die Kommission ein Antisubventionsverfahren und ein paralleles Antidumpingverfahren gegen Einfuhren der betreffenden Ware aus Indien ein. Diese Verfahren führten zum Erlass der angefochtenen Verordnungen.

Die Klägerinnen sind zwei indische Gesellschaften, die die betreffende Ware herstellen und in die Europäische Union ausführen. Zur Begründung ihrer Klage tragen sie zunächst vor, dass die Dienststellen der Kommission und letztlich der Rat andere offensichtliche Schädigungsquellen, nämlich gedumpte Einfuhren aus anderen Drittstaaten, nicht untersucht hätten, obwohl die indischen Ausführer aussagekräftige Beweise dafür vorgelegt hätten. Auf dieser Grundlage machen die Klägerinnen einen Verstoß gegen Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung Nr. 384/96 (³) und gegen Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des GATT (Antidumping-Übereinkommen), einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot und gegen wesentliche Verfahrensvorschriften sowie einen offensichtlichen Beurteilungsfehler geltend.